



united
nations
society
marburg

SATZUNG DER UNITED NATIONS SOCIETY MARBURG e.V.

Beschlossen von der Gründungsversammlung am 17. Juli 2004,
verändert von der Mitgliederversammlung am 14. Juli 2005 (§10.4, §16.3)
verändert von der Mitgliederversammlung am 15. Juli 2009 (§9.2, §10.2, §10.3)
verändert von der Mitgliederversammlung am 15. Juli 2015 (§ 3, §4, §5, §6, §7, §9, § 13.3)



SATZUNG DER UNITED NATIONS SOCIETY MARBURG e.V.

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand

- (1) Der Verein trägt den Namen »United Nations (UN) Society Marburg«
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Marburg eingetragen werden und danach den Zusatz »e.V.« führen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Marburg.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Juli bis 30. Juni jedes Jahres.

§ 3 Vereinszweck

Die UN Society Marburg e.V. mit Sitz in Marburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Verständnisses für die Vereinten Nationen und ihrer Ideale, im Sinne der UN-Charta, des interkulturellen Austausches und der Völkerverständigung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- (1) Der Verein hat zur Aufgabe seinen Mitgliedern sowie anderen Interessierten, insbesondere Studierenden und Schülern, Einblicke in die Arbeitsweise und Ziele der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und allgemein in nationale und internationale Politik und Diplomatie sowie deren Auswirkungen auf die Gesellschaft zu ermöglichen.
- (2) Dazu soll der Verein die Teilnahme von Delegationen an nationalen und internationalen Simulationen ermöglichen sowie organisatorisch und logistisch unterstützen. Mittels dieser Simulationen soll den Teilnehmer/innen die Möglichkeit gegeben werden in optimalem Rahmen die Arbeitsweise internationaler Organisationen lebensnah kennen zu lernen.

Dazu ist erforderlich:

- a. Die Vermittlung des besseren Verständnisses internationaler Organisationen sowie politischer, sozialer, kultureller, wirtschaftlicher und ökologischer Zusammenhänge in den internationalen Beziehungen.
- b. Entwicklung und Vertiefung von analytischen, rhetorischen und fremdsprachlichen Fähigkeiten, sowie
- c. Ausrichtung von Treffen und Workshops, die auf die Teilnahme an Simulationen vorbereiten.



SATZUNG DER UNITED NATIONS SOCIETY MARBURG e.V.

d. Daneben sind zusätzliche Eigenleistungen der Teilnehmer/innen, wie z.B. Referate oder schriftliche Arbeiten zu erbringen die sicherstellen, dass die Teilnehmer/innen dem hohen Niveau nationaler und internationaler Simulationen entsprechend ausgebildet sind.

- (3) Der Verein wird eigene Simulationen und Planspiele durchführen. Dabei wird die Kooperation mit anderen nationalen und internationalen Vereinigungen mit ähnlicher Zielsetzung, sowie in diesem Bereich erfahrenen Personen angestrebt.
- (4) Der Verein strebt weiterhin an, externe Seminare, Workshops und Informationsveranstaltungen u.ä. zu organisieren, die in einem thematischen Zusammenhang mit den Vereinten Nationen stehen.
- (5) Die Teilnahme von Mitgliedern an einschlägigen fachwissenschaftlichen Tagungen wird durch den Verein gefördert.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Die UN Society Marburg e.V. ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Diese Zwecke werden in den Absätzen (1) bis (5) des Paragraphen 3 präzisiert; es werden insbesondere weder eigenwirtschaftliche noch parteipolitische Ziele verfolgt. Der Verein ist selbstlos tätig und erstrebt keinen Gewinn. Vielmehr müssen alle erworbenen Mittel dem Vereinszweck zugutekommen. Der Verein darf andere als die satzungsgemäßen Ziele nicht durch Vereinsmittel fördern und keine Person durch unverhältnismäßige Aufwendungen unterstützen. Die Mitglieder erhalten Mittel aus dem Verein nur auf begründeten Antrag und nur für satzungsgemäße Ziele, jedoch keinesfalls Zuwendungen lediglich in ihrer Eigenschaft als Interessierte, Mitglieder oder Vorstandsmitglieder.

§ 5 Nutzung der Mittel

Mittel UN Society Marburg e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 6 Unverhältnismäßige Vergütung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Auslagen können auf Antrag erstattet werden.



SATZUNG DER UNITED NATIONS SOCIETY MARBURG e.V.

§ 7 Begünstigte Körperschaft im Falle der Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der UN Society Marburg e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an United Nations Children Fund (UNICEF) Deutschland zu. UNICEF Deutschland erhält die Mittel zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann grundsätzlich jede natürliche Person werden, die daran interessiert ist, Kenntnisse im Bereich internationaler politischer, sozialer, kultureller, wirtschaftlicher und ökologischer Beziehungen zu erwerben und/oder zu vertiefen. Eine besondere Qualifikation ist nicht erforderlich; Studierende und Schüler sollen jedoch bevorzugt berücksichtigt werden, um ein größeres Verständnis für internationale Beziehungen insbesondere bei jungen Menschen zu erwecken.
- (2) Ausnahmsweise können auf Beschluss des Vorstandes auch juristische Personen aufgenommen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft wird entweder durch Unterzeichnung der Gründungsurkunde oder durch Beitritt erworben.
- (4) Der Beitritt muss beim Vorstand schriftlich beantragt werden.
- (5) Der Vorstand entscheidet über das Beitrittsgesuch mit Mehrheit. Die Kriterien werden in einer von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Vereinsordnung geregelt.
- (6) Auf Vorstandsbeschluss können auch Fördermitglieder aufgenommen werden, die nicht zu einer aktiven Mitarbeit verpflichtet sind. Fördermitglieder zahlen einen in der Beitragsordnung festgelegten Betrag.
- (7) Versagt der Vorstand dem Antragsteller die Aufnahme, so kann der Antragsteller seinen Antrag der Mitgliederversammlung zuleiten, die dem Antrag mit 2/3- Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder stattgeben kann.
- (8) Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung ein Mitglied wegen besonderer Verdienste zum Ehrenmitglied erklären.



SATZUNG DER UNITED NATIONS SOCIETY MARBURG e.V.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Auflösung des Vereins. Es besteht kein Rückgewährungsanspruch des Mitglieds bei Ende der Mitgliedschaft für bereits entrichtete Beiträge. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung jederzeit beantragt werden. Ihm ist stattzugeben, wenn das Mitglied den Zielen des Vereins schuldhaft zuwiderhandelt oder -gehandelt hat oder auch nach Setzung einer angemessenen Nachfrist mit Beitragszahlungen im Rückstand ist. Über den Ausschließungsantrag entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 der Vorstandsmitglieder. Dem Mitglied ist der Ausschließungsantrag rechtzeitig vor der Vorstandssitzung bekannt zu geben, ebenso ist ihm der begründete Ausschließungsantrag zuzusenden. Bei einer Ausschließung wegen Zahlungsrückständen kann der Ausschließungsantrag mit einer Mahnung verbunden werden.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat grundsätzlich das Recht an allen Veranstaltungen und Sitzungen des Vereins teilzunehmen, für die Teilnahme an unter § 3 (2) aufgeführten Simulationen gelten gesondert Regeln, die der Vereinsordnung zu entnehmen sind.
- (2) Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der jeweils gültigen Beitragsordnung.

§ 11 Organe des Vereins

- (1) Der Verein hat folgende Organe
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Den Vorstand
- (2) Der Vorstand kann zusätzlich Beiräte und ein wissenschaftliches Kuratorium einrichten, welches den Vorstand in seiner Arbeit in wissenschaftlichen und anderen Angelegenheiten berät und unterstützt.



SATZUNG DER UNITED NATIONS SOCIETY MARBURG e.V.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wählt den Vorstand und entscheidet endgültig über alle Angelegenheiten, auch soweit sie zur vorläufigen Regelung dem Vorstand obliegen.
- (2) Die Vertretung eines abwesenden Mitglieds durch ein bevollmächtigtes anderes Mitglied ist zulässig. Die Vertretungsvollmacht muss vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden und wird dem Protokoll der Sitzung beigelegt. Sie erlischt unmittelbar nach der Versammlung. Weisungsgebundene Vollmachten sind zulässig. Jedes anwesende Mitglied darf nur ein nicht anwesendes Mitglied vertreten. Vertretungsberechtigt ist bei juristischen Personen der satzungsgemäße Vertreter.
- (3) Stehen Vorstandswahlen an, empfängt die Mitgliederversammlung einen ausführlichen Rechenschaftsbericht des Vorstands und entlastet auf Antrag eines Mitglieds, das nicht dem Vorstand angehört, den Vorstand.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, in den ersten acht Wochen des Geschäftsjahres durchzuführen, wobei die Mitglieder mindestens 14 Tage vorher durch den Vorstand zu laden sind. Die Einladung kann schriftlich, durch Fax oder per E-Mail durchgeführt werden. Die Einladung enthält die vorläufige Tagesordnung sowie Anträge auf Änderung der Satzung, die bis zu diesem Zeitpunkt zugegangen sein müssen.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitrags- und eine Vereinsordnung.
- (6) Abstimmung erfolgt per Handzeichen, sofern nicht ein Mitglied die geheime Abstimmung wünscht.
- (7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit bei Bedarf durch den Vorstand einberufen werden. Bei Antrag von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder hat der Vorstand ebenfalls eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Zwischen dem Antrag und dem Stattfinden der Mitgliederversammlung darf keine längere Frist als 30 Tage liegen. Bei der Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung sind die Bestimmungen für die Einladung der ordentlichen Mitgliederversammlung einzuhalten.



SATZUNG DER UNITED NATIONS SOCIETY MARBURG e.V.

§ 13 Ablauf der ordentlichen Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes eröffnet, und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung die rechtzeitige und ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit feststellt.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden abstimmenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Durch schriftliche Vollmacht darf zusätzlich maximal ein nicht anwesendes Mitglied vertreten werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn wenigstens 2/3 jener Mitglieder anwesend sind, die sich vor Ort in die Anwesenheitsliste eingetragen haben oder per Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Wird Beschlussfähigkeit nicht erreicht ist der Vorstand verpflichtet, binnen 14 Tagen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die beschlussfähig ist, wenn wenigstens 1/3 jener Mitglieder anwesend sind, die sich vor Ort in die Anwesenheitsliste eingetragen haben oder per Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand geleitet. Ein Protokoll, das Zeit, Ort, Beginn und Ende der Veranstaltung sowie die Tagesordnung und die anwesenden Mitglieder umfasst und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung darstellt, ist durch den Vorstand anzufertigen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem/ der 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt zunächst die Tagesordnung. Anträge zur Tagesordnung können im Vorfeld der Versammlung beim Vorstand eingereicht oder zu Beginn der Versammlung eingebracht werden.
- (6) Die Mitglieder nehmen den Rechenschaftsbericht und Kassenbericht des Vorstandes und den Bericht des Kassenprüfers entgegen.
- (7) Die Mitglieder haben ebenfalls die Aufgabe, den alten Vorstand vor der Wahl eines neuen Vorstandes zu entlasten. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte bis zu zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben ein jederzeitiges Einsichtsrecht in die Buchführungsunterlagen und prüfen diese Unterlagen einmal jährlich zur Mitgliederversammlung, der sie Bericht erstatten.



SATZUNG DER UNITED NATIONS SOCIETY MARBURG e.V.

§ 14 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins vertritt den Verein nach außen. Die Vorstandsmitglieder sind je einzeln zur Vertretung berechtigt.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzende/n, dem/der 2. Vorsitzende/n, dem/der Kassierer/in und dem/der Schriftführer/in. Darüber hinaus können Beisitzer gewählt werden, deren Anzahl nicht die Anzahl der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder überschreiten darf.
- (3) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung des Vereins und die Durchsetzung der Vereinsziele. Dazu trifft er die erforderlichen Entscheidungen. Sofern dafür eine Entscheidung der Mitgliederversammlung vorgesehen ist, entscheidet der Vorstand einstweilig unter Vorbehalt der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (4) Kredit- und Anlagengeschäfte sind dem Vorstand untersagt.
- (5) Dem/der Kassierer/in obliegt die Führung der Vereinsfinanzen, über die er/sie im Rahmen eines Kassenberichtes bei jeder Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen hat. Sofern ein berechtigter Grund angegeben wird hat jedes Mitglied das Recht, auch zwischen den Mitgliederversammlungen, Angaben über den Kassenstand zu erhalten
- (6) Der Vorstand ist für eine Amtsdauer von einem Jahr auf der ordentlichen Mitgliederversammlung neu zu wählen oder zu bestätigen. Vorstandsmitglied kann jede/r werden, der von einem Mitglied oder vom Vorstand vorgeschlagen wird. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (7) Für die Beendigung der Eigenschaft als Vorstandsmitglied gelten die Bestimmungen über die Beendigung der Mitgliedschaft entsprechend. Unbesetzte Vorstandsämter werden vom Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch mit übernommen, es sei denn, dass eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragt wird. Der Vorstand bleibt auch über die Wahlperiode hinaus solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Kann sich die ordentliche Mitgliederversammlung nicht auf einen neuen Vorstand einigen, so ist binnen eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen um einen neuen Wahlgang durchzuführen.
- (8) Eine Abwahl ist auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit möglich.
- (9) Der Vorstand beschließt im Rahmen von Vorstandssitzungen über die ihm übertragenen Angelegenheiten nach Maßgabe einer selbstverfassten Geschäftsordnung. Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen. Das Protokoll kann jederzeit von jedem Mitglied eingesehen werden.



SATZUNG DER UNITED NATIONS SOCIETY MARBURG e.V.

§ 15 Beirat

Beiratsmitglieder können jederzeit an Vorstandssitzungen teilnehmen, bei denen sie lediglich Rede-, nicht aber Stimmrecht haben.

§ 16 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge sind der Beitragsordnung zu entnehmen.

§ 17 Satzungsänderung

Die Satzung kann wirksam nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 - Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder geändert werden. Eine Änderung des § 3 (Vereinszweck) ist nur einstimmig möglich.

§ 18 Haftung

Jegliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen. Die Haftung des für den Verein Handelnden bleibt unberührt.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann auf Antrag durch die Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Regelungen über Satzungsänderung gelten entsprechend.
- (2) Nach Auflösung ist der Vorsitzende des Vorstandes zum Liquidator berufen.

§ 20 Annahme der Satzung

Die Satzung wurde auf der Gründungsveranstaltung am 17. Juli 2004 in Marburg beschlossen.



Amin Maya (1. Vorsitzender)



Oscar Prust (Kassenwart)